

Redaktioneller Teil

Sächf.-Thüring. Buchhändler-Verband E. V.

Nach dem Beschluß der 45. ordentlichen Verbandsversammlung vom 13. September 1931 zu Dessau setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Friedrich Reinecke-Magdeburg, Vorsitzender,
Otto Mark-Rudolstadt, stellvertr. Vorsitzender;
Paul Pabst-Delitzsch, Schatzmeister;
Friedrich Gast-Zerbst, Schriftführer;
Victor Schroeder-Gotha, stellv. Schriftführer;
Rolf Pretschmann-Magdeburg und Dr. Hermann
Kellermann-Weimar, Beisitzer.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 1932 wurde einstimmig wieder auf RM 10.— festgesetzt; er wird durch den Börsenverein eingezogen werden.

Magdeburg, den 8. Oktober 1931.

Der Vorstand.

Friedrich Reinecke, Vorsitzender.

Eigentumsvorbehalt und Bedingtgut im Konkurs des Sortimenters.

Seider ist heute die Frage, welche Rückwirkungen der Konkurs des Sortimenters auslöst, sehr akut. Zwei Fragen sind es vor allem, über die die größte Rechtsunsicherheit herrscht, deren Entscheidung aber für Sortimenter wie Verleger gleichbedeutend ist.

Wir nehmen zunächst folgenden Fall: Verleger B nimmt die Bestellung des Sortimenters S auf Bücher im Werte von 100 RM. an und schickt diesem bald darauf in Ausführung dieser Bestellung die Bücher. Auf der Rechnung vermerkt er, ohne mit S einen solchen Vorbehalt vertraglich ausgemacht zu haben: »Das Eigentum bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten«. Bald nach Erhalt der Bücher geht S in Konkurs, ohne die Bücher weiter veräußert zu haben.

Die Bestellung des S stellt einen Antrag (Offerte) zu einem Kaufvertrage zwischen ihm und B dar. Indem B diese Bestellung annimmt, wird der Kaufvertrag perfekt. Mit dem auf der Faktura einseitig von B (d. h. ohne vertragliche Vereinbarung hierüber mit S getroffen zu haben) gesetzten Vermerk, das Eigentum bleibe B bis zur Bezahlung des Kaufpreises durch S vorbehalten, will B die Übertragung des Eigentums an den Büchern an S bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aufschiebend bedingen und sich ein Rücktrittsrecht von dem Kauf für den Fall sichern, daß S mit der Bezahlung in Verzug kommt.

In Sortimenterkreisen begegnet man heute vielfach der Auffassung, ein solcher einseitiger Vorbehalt sei rechtlich unzulässig und daher ungültig. Das Kaufgeschäft sei der zweiseitig verpflichtende Kauf, und das Maß der beiderseitigen Verpflichtungen könne nach allgemeiner Ansicht — aus Gründen der Klarheit und Ehrlichkeit beim Vertragsschluß — nicht durch die einseitige Erklärung einer Partei festgesetzt werden. Eine solche Lieferung unter diesem einseitigen Vorbehalt würde keine Vertragserfüllung von seiten des Verkäufers nach Maßgabe der sich für ihn aus § 433 BGB. ergebenden Verpflichtung, vorbehaltloses Eigentum zu übertragen, darstellen. Der Sortimenter würde die sich aus diesem Verhalten des Verlegers für ihn ergebenden Konsequenzen ziehen können; d. h. den Kaufpreis zurückbehalten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder auch vom Kauf zurücktreten (§§ 440, 320—327 BGB.). Der ganze Vorbehalt sei daher unzulässig, und wenn er trotzdem auf die Rechnung gesetzt würde, ungültig. Wenn der Sortimenter

vor Bezahlung des Kaufpreises in Konkurs geht, könne der Verleger daher nicht die Bücher aus der Masse aussondern, sondern dürfe nur als Konkursgläubiger seine Forderung auf Bezahlung der Bücher geltend machen, also nur eine Konkursquote verlangen.

Man stützt diese Ansicht auf das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 3. Dezember 1929 (Zeichen: 1 S S 8/29), das gleichfalls die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltvermerkes ablehnte.

Diese Argumentation ist jedoch verfehlt! Sie muß aufs entschiedenste zurückgewiesen werden. Es ist zwischen der obligatorischen und der dinglichen Seite des Kaufes scharf zu unterscheiden. Nur die obligatorische Seite ist zweiseitig verpflichtend. Die dingliche Seite — die Übertragung des Eigentums an den Büchern — besteht aus der einseitigen Erklärung des B, das Eigentum übertragen zu wollen. Diesen Willen kann B beschränken. Er ändert damit nichts an dem Inhalt des Kaufvertrages. Er muß nur diesen Willen zur beschränkten Eigentumsübertragung ausdrücklich und in aller Form erklären. Einen Vermerk auf der Faktura wird man aber als ausreichende Erklärung anzusehen haben. Zwar soll die Faktura im allgemeinen nur zur Angabe von Menge und Preis der Ware dienen. Aber es herrscht im deutschen Buchhandel heute allgemein die Anschauung, daß auch andere Vermerke noch auf die Rechnung gesetzt werden können und nicht in besonderen Lieferungsbedingungen getrennt niedergelegt zu werden brauchen. Die Form der Erklärung wäre also mit einem solchen Vermerk auf der Faktura gewahrt. Die Erklärung einer solchen formgerechten Willensäußerung muß ferner dem S »zugegangen« sein. Hinsichtlich der Frage dieses Zugehens der Erklärung an S ist hervorzuheben, daß die Erklärung auch dann »zugegangen« ist, wenn infolge der Größe seines Geschäfts nur untergeordnete Angestellte die Fakturen zu lesen bekommen und — diesen Vermerk übersehen. Denn zum Zugehen gehört nur, daß die Rechnung in den Machtbereich des S gelangt ist, diesem also die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vermerkes gegeben wurde.

Der Vermerk, sich das Eigentum vorzubehalten, ist also gültig. Diese Rechtsauffassung hat auch in § 17 Abs. a der »die im geschäftlichen Verkehr der deutschen Buchhändler allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebräuche feststellenden« (§ 1 Abs. a) und für alle Buchhändler — gleichgültig, ob sie sie kannten oder nicht! — verbindlichen (§ 2 V.Verkehrs-D.; vgl. auch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 103 S. 84 sowie die Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig: 34 Cg 1428/28, 16 Cg 2088/28, 26/7 Cg 508/29 und 20 Cg 1272/29) Buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 3. Mai 1931 ihren Niederschlag gefunden. Dort heißt es nämlich: »Werden bestellte Werke unter einem Vorbehalt, d. h. einer einseitigen Willenserklärung gesandt, und ist dieser auf der Rechnung auffällig und unzweideutig vermerkt, so gilt die Sendung als angenommen und der Vorbehalt als genehmigt, wenn der Sortimenter nicht unverzüglich nach Empfang der Sendung widerspricht.« S kann daher nicht unter Zurückweisung des Vorbehalts unbedingtes Eigentum erwerben. Er erwirbt vielmehr nur bedingt, und B bleibt (aufgelöst bedingter) Eigentümer der Bücher.

Außerdem besagt die Formulierung des § 17 a Buchhändlerische Verkehrsordnung, daß der Sortimenter spätestens bei Empfang der Bücher im Besitz der Faktura gewesen sein muß. Denn er soll sofort nach Empfang der Sendung seinen Widerspruch erklären.

Die Rechtsprechung der Zukunft wird weiter in der Richtung dieser Entwicklung sich vollziehen. Es liegt bereits ein Urteil des Landgerichts 1 Berlin vom 29. Mai 1929 (Zeichen: 94. D. 529/28) vor (vgl. Börsenblatt vom 11. September 29, S. 14), in dem sogar in Abereinstimmung mit der Feststellung des Teils 6 der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins und im Hinblick auf die Tatsache, daß diese Lieferungsbedingungen seit Jahren wiederholt*) in den maßgebenden Blättern veröffentlicht

*) Ich zitiere nur: Vbl. v. 17. Mai u. 8. Nov. 26; 4. April u. 16. Dez. 27; 11. Aug. 28; 26. April u. 11. Septbr. 29; 14. Juli u. 1. Nov. 30; 29. April 31.